



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

34. Jahrgang

Magdeburg, den 16. Februar 2024

Nr. 03

Inhalt:	Seite
Erste Änderungssatzung der Satzung über die Schulbezirke der kommunalen Grundschulen der Landeshauptstadt Magdeburg im Einschuljahr 2024/25	68-69
Zweite Änderungssatzung der Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Aufnahmesatzung Klasse 5)	70-71
Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2024/25 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg	72-74
Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zum Stadtelternrat der Landeshauptstadt Magdeburg	75
Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Theater Magdeburg (Auslegung: 04.03.2024 bis 10.03.2024)	76-77
Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (Auslegung: 19.02.2024 bis 01.03.2024)	78-79
Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) (Auslegung: 26.02.2024 bis 06.03.2024)	80-85
Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg (Auslegung: 22.02.2024 bis 29.02.2024)	86-88

Wirtschaftsplan 2024 für den „Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg“ (Auslegung: 22.02.2024 bis 29.02.2024)	89
Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH zum 31.12.2022 (Auslegung: 11.03.2024 bis 19.03.2024)	90
Jahresabschluss der ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2022 (Auslegung: 11.03.2024 bis 19.03.2024)	91
Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2022 (Auslegung: 11.03.2024 bis 19.03.2024)	92
Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann (Auslegung: 11.03.2024 bis 22.03.2024)	93-94
Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg	95-103
Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie Hängelsberge DK II (Auslegung: 01.03.2024 bis 02.04.2024)	104-107
Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg	108-113
Bestellung des Seniorenbeirates, hier: Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen	114-115

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Schulbezirke der kommunalen Grundschulen der Landeshauptstadt Magdeburg im Einschuljahr 2024/25

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2023 (GVBl. LSA S. 362), des § 21 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15.10.2020 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 209), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 18.01.2024 folgende Erste Änderung der Satzung über die Schulbezirke der kommunalen Grundschulen der Landeshauptstadt Magdeburg im Einschuljahr 2024/25 beschlossen:

Artikel I (Änderungen)

Die Satzung über die Schulbezirke der kommunalen Grundschulen der Landeshauptstadt Magdeburg im Einschuljahr 2024/25 vom 12.05.2023, (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 11/2023, S. 192-234) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Straßen aus der Anlage 1 genannter Satzung werden der GS „Am Westring“ zugeordnet:
 - An der Enckekaserne
 - Badeleber Straße
 - Beimsstraße gerade 90-92; ungerade 11-65
 - Erxleber Straße
 - Flechtinger Straße gerade 22-54; ungerade 21-67
 - Haverlaher Straße
 - Hohendodeleber Straße
 - Hötensleber Straße
 - Offleber Straße
 - Seehäuser Straße gerade 14-32; ungerade 13-33
 - Spielhagenstraße gerade 60-64; ungerade 59-99
 - Walbecker Straße gerade 30a-72; ungerade 31-71

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für den Einschuljahrgang 2024/25.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 12. Februar 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 12. Februar 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Zweite Änderungssatzung der Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Aufnahmesatzung Klasse 5)

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2023 (GVBl. LSA S. 362), des § 21 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15.10.2020 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 209), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 18.01.2024 folgende Zweite Änderung der Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführenden kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

Artikel I (Änderungen)

Die Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 14.12.2020, (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 34/2020, S. 544-549) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 (2) wird das Wort „SchülerInnen“ durch das Wort „Schüler*innen“ ersetzt.
2. Im § 2 (4) wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Berber*innen“ ersetzt.
3. Im § 2 (5) e) g) h) wird jeweils das Wort „SchülerInnen“ durch das Wort „Schüler*innen“ ersetzt.
4. Im § 3 (2) wird „1 Vertreter“ durch „ein/e Vertreter*in“ ersetzt.
5. Im § 3 (3) Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch Vertreter*innen ersetzt.
6. Im § 3 (3) Satz 2 wird „jeder Vertreter“ durch „Jeder/jede Vertreter*in“ ersetzt.
7. Im § 3 (3) Satz 3 wird „die/der SchülerIn“ durch „der/die Schüler*in“ ersetzt.
8. Im § 3 (5) wird „Der Vertreter“ durch „Der/die Vertreter*in und „Schüler“ durch „Schüler*in“ ersetzt.
9. Im § 3 (6) wird „Schüler oder der“ durch „Schüler*innen bzw. deren“ ersetzt.
10. Im § 3 (7) wird „§ 2(5)d)“ durch „§ 2 Abs. (5) Punkt d)“ ersetzt.
11. Im § 4 (1) wird „Wiederholer“ durch „Wiederholer*innen“ ersetzt.
12. Im § 4 (2) und (3) wird „SchülerInnen“ jeweils durch „Schüler*innen“ ersetzt.
13. Im §4 (4) wird „Nachrücker“ durch „Nachrückende“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Der Stand der Warteliste kann durch die Personensorgeberechtigten erfragt werden.“. Es wird als Satz 3 „Er ist zudem auf der aktuellen Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg mittels Bekanntgabe der aktuellen Wartelistennummer in anonymisierter Form einsehbar.“ eingefügt.
14. Im § 5 (2) wird Satz 2 gestrichen und durch „Die Bewerbung zur Eignungsfeststellung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten der Schüler*innen aus Klassenstufe 4 im Januar des Aufnahmejahres.“ ersetzt. Unter 3. wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.

15. Im § 5 (3) wird das Wort „Chorleiterin“ durch das Wort „Chorleitung“, das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Geschäftsführung“ und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
16. Im § 5 (4) wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbungen“ ersetzt.
17. § 5 (5) wird gestrichen und durch „Für Schüler*innen mit Hauptwohnsitz außerhalb von Magdeburg gilt, dass eine Zustimmung des abgebenden Schulträgers, welche die Übernahme des Gastschulbeitrages beinhaltet, vor Aufnahme in das Auswahlverfahren eingeholt werden muss.“ ersetzt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 12. Februar 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 12. Februar 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2024/25 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2023 (GVBl. LSA S. 362), des § 21 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 15.10.2020 (GVBl. LSA S. 607) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 209), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 18.01.2024 folgende Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2024/25 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1

Festlegung der Kapazitätsgrenzen

(1)

Es wird eine Kapazitätsgrenze zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2024/25 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt nach Maßgabe der Anlage zur Satzung, welche Bestandteil der Satzung ist.

(2)

Die maximale Aufnahmezahl von Fünftklässlern beruht auf der jeweiligen Höchstgrenze auf Basis der räumlichen Bedingungen im Schulgebäude und entsprechend der Organisationserlasse des Ministeriums für Bildung LSA für die jeweilige Schulform auf der Höchstschülerzahl von maximal 28 SchülerInnen pro Klasse. Für die Gemeinschaftsschulen wird eine durchschnittliche Schülerzahl von 25 SchülerInnen pro Klasse orientiert, um freie Kapazitäten für Zuzüge, Schüler im gemeinsamen Unterricht und Schulwechsel von Gymnasien im Verlauf der Schulzeit vorhalten zu können. Kommt es auf Grund des Anwahlverhaltens für eine Schule zu einem Auswahlverfahren, wird die Höchstschülerzahl von maximal 28 Schüler*innen pro Klasse berücksichtigt.

(3)

Die Klassen des Produktiven Lernens (PL), die sich zzt. an den Gemeinschaftsschulen „G. W. Leibniz“ und „J. W. v. Goethe“ befinden (jeweils 2 Klassen), sind von den Festlegungen dieser Satzung nicht betroffen, wurden jedoch bei der Feststellung der räumlichen Bedingungen innerhalb der Gesamtbetrachtung berücksichtigt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Schuljahr 2024/25. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2023/24 an weiterführende

kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11.01.2023 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg 01/2023) außer Kraft.

Anlage: Festlegung der Aufnahmekapazitäten Klasse 5 (Schuljahr 2024/25)

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 12. Februar 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 12. Februar 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Festlegung der Aufnahmekapazität Klasse 5 (Schuljahr 2024/25)

Schü. Kl. 4	2022/2023	2023/2024
alle GS	1.733	1.680
Fr. Tr.	273	260
FÖSSp	22	13
Summe	2.028	1.953

75 SuS weniger als im Vorjahr

	2023/24		2024/25	Bemerkungen
	Kapazität lt. Satzung	Meldung Lt. AnfStat.	Kapazität	
Gymnasien	Die Übergangsquote des Vorjahres liegt mit 29,2% über der Bandbreite der letzten 10 Jahre (27,4%) Rechnerischer Bedarf: 535 Plätze = 19 Klassen			
A.-Einstein-Gymn.	5/140	5/138	4/112	
Editha-Gymn.	7/196	7/176	5/140	+1/28 Reserve
G.-Scholl-Gymn.	5/140	5/140	5/140	
Hegel-Gymn.	5/140	5/139	5/140	dar. 1 Kl. Musikzweig
Summe 1	22/616	22/593	19/532	
IGS	Die Übergangsquote des Vorjahres liegt mit 14,3% unter der Bandbreite der letzten 10 Jahre (16,4%) Rechnerischer Bedarf: 320 Plätze = 12 Klassen			
R. Hildebrandt	7/196	6/156	7/196	
W. Brandt	5/140	5/134	5/140	
Summe 2	12/336	11/290	12/336	
GmS	Die Übergangsquote des Vorjahres liegt mit 28,6% über der Bandbreite der letzten 10 Jahre (27,6%) Rechnerischer Bedarf: 539 Plätze = 22 Klassen (bei 25 Schü./Kl.)			
A. W. Francke	3/75	3/79	3/75	Es wird auf eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 25 Schüler*innen orientiert (28 Schüler*innen bei Aufnahmeverfahren)
E. Wille	3/75	3/76	3/75	
G. W. Leibniz	3/75	3/76	3/75	
H. Heine	2/50	2/49	2/50	
J. W. v. Goethe	3/75	3/68	3/75	
O. Linke	2/50	2/55	3/75	*Für die GMS „Th. Mann“ ist 1 Klasse mit einer Gesamtkapazität von 22 SuS auf Grund der Raumgröße zu bilden (auch im Auswahlverfahren).
Th. Mann	2/50	2/56	2/47*	
Th. Müntzer	2/50	2/46	2/50	
W. Weitling	3/75	3/75	3/75	
Summe 3	23/575	23/580	24/597	
Summe 1-3			55/1.465	Rechner. Bedarf (1-3): 53/1.394
Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt:				
H. Schellheimer		2/50		An den Schulen mit inhaltl. SP werden auswärtige Schüler/ Schüler aus MD aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass 2024/25 die Klassenbildung in Stufe 5 identisch ist.
Sportgymnasium		2/47		
W.-v.-Siemens-Gymn.		3/79		
Summe 4		7/176		
Schulen in freier Trägerschaft:				
Evangelische Sek.		2/50		An den Schulen mit inhaltl. SP werden auswärtige Schüler/ Schüler aus MD aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass 2024/25 die Klassenbildung in Stufe 5 identisch ist.
Freie Waldorfschule		2/53		
Int. Stiftungsgymn.		3/80		
LebenLernen		2/36		
Neue Schule		2/48		
Norbertusgymn.		4/120		
Ökom. Domgymn.		4/110		
Summe 5		19/497		
Summe 4+5		26/673		

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zum Stadtelternrat der Landeshauptstadt Magdeburg nach § 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Satz 1 Nr. 2 der Elternwahlverordnung (ElternWVO) vom 22. August 1997 (GVBl. LSA 1997, 821), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2023 (GVBl. LSA S. 64).

Am 14.11.2023 hat die Wahl des Stadtelternrates der Landeshauptstadt Magdeburg stattgefunden. Nach § 3 Satz 2 i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 2 ElternWVO des Landes Sachsen-Anhalt werden die Wahlergebnisse zum Stadtelternrat im Amtsblatt bekannt gemacht:

1. Vorstandsvorsitzende Dr. Annette Kirstein (Norbertusgymnasium)
2. Stellvertretender Vorsitzender Maik Garburg (GmS „Heinrich-Heine“)

3. Beisitzerin Anita Schmidt (FÖS „Erich-Kästner“)
4. Beisitzerin Anke Jäger (Werner-von-Siemens-Gymnasium)
5. Beisitzerin Christin Hubach (FÖS „Am Wasserfall“)

17.01.2024 gez. Richter
Datum/Unterschrift FBL Schule und Sport

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Theater Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 unter der Beschluss-Nr. 5985-076(VII)23 den Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Theater Magdeburg wie folgt beschlossen:

- 1.1. Im Bereich des Erfolgsplanes Erträge in Höhe von 37.983.400 EUR und Aufwendungen in Höhe von 37.983.400 EUR,
 - 1.2. im Bereich des Vermögensplans mit einem Einnahmenvolumen in Höhe von 863.300 EUR und einem Ausgabenvolumen von 863.300 EUR
 - 1.3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 7.500.000 EUR.
2. Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 19.712.300 EUR zur Deckung der laufenden Geschäftstätigkeit.
 3. Der Finanzplan des Eigenbetriebs Theater Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 01.02.2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 01.02.2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) liegen in der Zeit vom 04.03.2024 bis 10.03.2024 im Theater Magdeburg, Universitätsplatz 9, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 01.02.2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 unter Beschlussnummer Beschluss-Nr. 5976-076(VII)23 den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg wird entsprechend den Anlagen wie folgt festgesetzt und beschlossen:
 - 1.1. Im Bereich des Erfolgsplanes mit Erträgen in Höhe von 21.429.400 EUR und mit Aufwendungen in Höhe von 21.624.000 EUR,
 - 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 1.816.400 EUR,
 - 1.3. im Vermögensplan die Aufnahme von Verbindlichkeiten (Mietkauf, Darlehen) zur Finanzierung der Großtechnik in Höhe von 330.000 EUR für die Dauer von maximal 10 Jahren,
 - 1.4. mit einem Höchstbetrag des Kassenkredites von 4.217.000 EUR.
2. Der mittelfristige Finanzplan des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.
3. Der nicht ausgabewirksame Betrag der Abschreibungen auf Spielgeräte abzüglich des Auflösungsbetrages Sonderposten, der in Höhe von 194.600 EUR als Verlust ausgewiesen ist, wird über die allgemeine Rücklage ausgeglichen.

Magdeburg, den 31.01.2024

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 31.01.2024

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Wirtschaftsplan 2024
Vorbericht
Erfolgsplan
Erläuterungen zum Erfolgsplan
Vermögensplan (Einnahmen)
Vermögensplan (Ausgaben)
Erläuterungen zum Vermögensplan
Stellenübersicht
Mittelfristige Finanzplanung
Mittelfristige Finanzplanung – Erfolgsplan
Mittelfristige Finanzplanung – Vermögensplan (Einnahmen)
Mittelfristige Finanzplanung – Vermögensplan (Ausgaben)
Mittelfristiges Investitionsprogramm 2024 - 2027

Auslegungszeiten

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom **19.02.2024 – 01.03.2024** im Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 160, 39110 Magdeburg aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 31.01.2023

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt in seiner 072.(VII) Sitzung am 12.10.2023 unter der Beschluss-Nr. 5855-072(VII)23 den

Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm).

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) wird zum 31.12.2022 wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2022	
1.1.	Bilanzsumme	29.290.231 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	122.126 EUR
	- das Umlaufvermögen	29.168.105 EUR
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.719.265 EUR
	- Rückstellungen	1.931.557 EUR
	- Verbindlichkeiten	24.615.232 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	24.177 EUR
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge	43.650.678 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	42.610.890 EUR
1.2.3.	Jahresgewinn	1.039.788 EUR

2. Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn ist i. H. v. 1.313.485 EUR an den Aufgabenträger abzuführen.
Die Höhe resultiert aus der Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage i. H. v. 273.697 EUR entsprechend nachrichtlichem Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung.

3. Dem Betriebsleiter, Herrn Hagen Reum, wird gemäß Eigenbetriebsgesetz in geltender Fassung Entlastung erteilt.

Magdeburg, den 01.02.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt
Magdeburg

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG), der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i. V.m. § 142 Abs.1 Nr. 1 – 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Ich weise darauf hin, dass der Eigenbetrieb zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere für nicht umlegbare Kosten sowohl in der Vergangenheit als auch künftig unverändert auf die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Magdeburg angewiesen ist. Ich verweise auf die Ausführungen im Lagebericht.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden

handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 – 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG LSA i. V. m. § 322 HGB sowie § 142 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg die Prüfung von Eigenbetrieben. Nach Maßgabe § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Nach Vorschlag des Betriebsausschusses beauftragte das Rechnungsprüfungsamt Herrn Sebastian Paul, Wirtschaftsprüfer.

Aus der Sicht des Amtes 14 ergeben sich zum Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum o. a. Jahresabschluss keine weiteren Hinweise, deshalb trifft das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 19 Abs. 3 EigBG LSA, Anlage 8 EigBVO LSA den folgenden Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes „Kommunales Gebäudemanagement“:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 1. Juni 2023 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Dipl. Kfm. Sebastian Paul Wirtschaftsprüfer die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 01.02.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit 26.02.2024 – 06.03.2024 im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement, Gerhart-Hauptmann-Str. 24-26, 39108 Magdeburg, Zimmer 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 01.02.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg -Geschäftsjahr 2022-

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt in seiner Sitzung am 14.09.2023 unter der Beschluss-Nr. 5806-070(VII)23 den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg (EB PTH MD).

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg auf den 31.12.2022 wird festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	1.556.589,96 EUR
1.1.1. Davon entfallen auf der Aktivseite auf	
• das Anlagevermögen	456.659,35 EUR
• das Umlaufvermögen	1.081.292,39 EUR
• RAP	18.638,22 EUR
1.1.2. Davon entfallen auf der Passivseite auf	
• das Eigenkapital	892.431,57 EUR
• den Sonderposten	137.037,00 EUR
• die Rückstellungen	114.400,00 EUR
• die Verbindlichkeiten	84.546,98 EUR
• RAP	328.174,41 EUR
1.2. Jahresgewinn	210.221,03 EUR
1.2.1. Summe der Erträge	3.981.242,67 EUR
Summe der Aufwendungen	3.771.021,64 EUR
2. Verwendung des Jahresgewinns	
2.1. 2.1. Zur Einstellung in Rücklagen	210.221,03 EUR

Dem Theaterbetriebsleiter Herrn Michael Kempchen wird gemäß § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz - EigBG Entlastung erteilt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Magdeburg, den 07. Juni 2023

gez.
Wagner
Amtsleiterin

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang und Anlagennachweis
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekannt gemachten Urkunden liegen in der Zeit vom 22.02.2024 bis 29.02.2024 an der Kasse des EB Puppentheater der Stadt Magdeburg - Warschauer Straße 25, 39104 Magdeburg - aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 06. Februar 2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Wirtschaftsplan 2024
für den „Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 unter der Beschluss-Nr. 5987-076(VII)23 den Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg beschlossen:

1. im Bereich des Erfolgsplanes Aufwendungen und Erträge
in Höhe von 4.187.290,00 EUR
2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen
in Höhe von 145.000,00 EUR
3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite
in Höhe von 830.000,00 EUR

Der Wirtschaftsplan einschließlich des Ergebnis- und Finanzierungsplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Erfolgsplan, der Vermögensplan und die Stellenübersicht liegen in der Zeit vom 22.02.2024 bis 29.02.2024 an der Kasse des EB Puppentheater der Stadt Magdeburg - Warschauer Straße 25, 39104 Magdeburg - aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 06. Februar 2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 06. Februar 2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH zum 31.12.2022

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH für das Geschäftsjahr 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 43.547.815,46 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.463.685,77 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 30.01.2024 im Umlaufverfahren festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.463.685,77 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Zuwendungen in Höhe von 2.230.000,00 EUR verrechnet. Der nicht verrechenbare Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.233.685,77 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 38.303.847,88 EUR verrechnet und der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 37.070.162,11 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Datum
09.02.2024

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH zum 31.12.2022

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.03.2024 bis 19.03.2024** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

**Jahresabschluss der ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH
zum 31.12.2022**

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 25.155.563,39 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 467.099,93 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 19.12.2023 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 467.099,93 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Datum
09.02.2024

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

**Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der ZOOLOGISCHER GARTEN
MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2022**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.03.2024 bis 19.03.2024** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2022

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOAUDIT Magdeburg GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Flughafen Magdeburg GmbH für das Geschäftsjahr 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.240.991,60 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 109.539,86 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 08.12.2023 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 109.539,86 EUR wird mit dem von der Landeshauptstadt Magdeburg erhaltenen Betriebskostenzuschuss von 47.900,00 EUR verrechnet und der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von 61.639,86 EUR wird zusammen mit dem vorgetragenen Verlustvortrag in Höhe von 822.832,02 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Datum
09.02.2024

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Flughafen Magdeburg GmbH zum 31.12.2022

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.03.2024 bis 19.03.2024** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 unter der Beschlussnummer: Beschluss-Nr. 5986-076(VII)23 den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen.

1. Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Konservatorium wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:

im Bereich des Erfolgsplanes mit Aufwendungen und Erträgen in Höhe von 5.627.050,00 EUR

im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 65.000,00 EUR

Mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.120.000,00 EUR.

2. Finanzielle Verpflichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg:

Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb Konservatorium 2024 einen Zuschuss zur laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 3.628.250,00 EUR.

Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb Konservatorium 2024 einen weiteren Zuschuss zur Deckung folgender Aufwendungen:

- Leistungsverrechnung an die städtischen Ämter, Fachbereiche und arbeitsmedizinische Betreuung in Höhe der jeweils entstehenden Aufwendungen
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe der jeweils entstehenden Aufwendungen
- Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen

Im Jahr 2024 beträgt dieser Zuschuss 152.500,00 EUR.

3. Der Finanzplan 2025 bis 2027 wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 09.02.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 09.02.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Erfolgsplan 2024,
2. Vermögensplan 2024,
3. Finanzplan 2024,
4. Mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2027,
5. Stellenübersicht 2024.

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 11.03.2023 bis 22.03.2023 im Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, Breiter Weg 110 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 09.02.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Stand: 01.12.2023

SATZUNG
des
Zweckverbandes
für die
Sparkasse MagdeBurg

**Satzung
des Zweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg**

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg und der Landkreis Jerichower Land bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Zweckverband" genannt).
Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes richten sich nach den Vorschriften des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften über die Gemeinden/Landkreise sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Zweckverband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband für die Sparkasse MagdeBurg". Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er führt das dieser Satzung begedrückte Siegel.
- (4) Der Zweckverband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Aufgaben, Zweck, Haftung

- (1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen in den Gebieten seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm zu betreibende Sparkasse führt den Namen "Sparkasse MagdeBurg" (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).
- (2) Der Zweckverband ist Träger der Sparkasse.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

- (4) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG-LSA in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:
- die Landeshauptstadt Magdeburg mit 73,5 %
 - der Landkreis Jerichower Land mit 26,5 %.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 22 Vertretern der Verbandsmitglieder, im Folgenden „Vertreter der Verbandsversammlung“ genannt. Davon entsenden die Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung

die Landeshauptstadt Magdeburg	16 Vertreter mit 16 Stimmen,
der Landkreis Jerichower Land	6 Vertreter mit 6 Stimmen.

Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

- (3) Die Vertreter in der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Satz 1 und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden durch die Vertretungen der Verbandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA bestimmt. Die Vertretungen der Verbandsmitglieder können sowohl Mitglieder der Vertretung als auch sachkundige Einwohner in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsenden.

- (4) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – KWG LSA) entsandt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nach Absatz 3 Satz 2 nicht mehr besteht. Scheidet ein Vertreter eines Verbandsmitglieds oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Sie ist insbesondere zuständig für:
1. Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters;
 2. Erlass und Änderung der Satzung der Sparkasse;
 3. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seiner Stellvertreter;
 4. Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates;
 5. Beschlussfassung über die Auflösung der Sparkasse;
 6. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse;
 7. Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
 8. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse.
- (2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Ziff. 5 und 6 bedürfen der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.

§ 6**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 5 Abs. 1 KWG LSA) wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Einberufung der Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Vertreter in der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung hat schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, zu erfolgen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufzustellen ist. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen, es sei denn, das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner stehen dem entgegen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung beide Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder und mindestens mit jeweils zwei Stimmen vertreten sind; hierauf ist in der Einladung zur weiteren Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7**Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren (§ 12 Abs. 3 GKG-LSA) gewählt. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Der Stellvertreter bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt, es sei denn er wird vorzeitig abgewählt.
- (2) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer obliegen
 1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben,
 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

§ 7a**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhalten bei Teilnahme an den Zweckverbandsversammlungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 8**Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihm in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Im Falle der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet werden oder von ihm in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.
- (2) Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 9**Amtsverschwiegenheit**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 10**Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes**

- (1) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 11

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Zweckverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbandssparkasse nachfolgendem Verhältnis teil:

die Landeshauptstadt Magdeburg mit	73,5 %,
der Landkreis Jerichower Land mit	26,5 %.

- (2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 12

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordert eine Satzungsänderung.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Zu einer Änderung dieser Satzung oder zur Auflösung des Zweckverbandes ist eine Zustimmung beider Verbandsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsgeschäftsführer. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 11 Abs. 1 bestimmten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg“ und im „Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land“.

§ 15

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt der Kommunalaufsichtsbehörde (in den Amtsblättern) in Kraft.



(Siegel
des Zweckverbandes)

Ort, Datum *Magdeburg, 11.1.24*

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Magdeburg

Landrat
des Landkreises Jerichower Land



(Siegel)



(Siegel)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz zum Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, auf Erweiterung der Deponie Hängelsberge, Magdeburg nach Deponieklasse II in 39116 Magdeburg, Königstraße 96

Gemarkung: Magdeburg

Flur: 605

Flurstücke: 10, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 13

Für das o. g. Vorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, wird gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Der UVP-Bericht und ein Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 37 KrWG sind Bestandteil der Planungsunterlagen. Diese können im Zeitraum vom

01.03.2024 bis 02.04.2024

an den folgenden Stellen und zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner)

An der Steinkuhle 6

39128 Magdeburg

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag: 08:00 bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landkreis Börde

Empfangsbereich Haupteingang

Triftstraße 9-10

39387 Oschersleben (Bode)

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: 09:00 bis 15:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Raum 403/N

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 15:00 Uhr

Freitag und vor Feiertagen: 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Planunterlagen können im o. g. Zeitraum auch über den folgenden Link abgerufen werden:

<http://www.lvw.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes keine Auslegung gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG darstellt. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift an den Auslegungsorten in der Zeit vom

01.03.2024 bis 02.05.2024

erhoben werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann im benannten Zeitraum Einwendungen erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.
Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen, einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).

6. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem.

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DSGVO besteht. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung folgt aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO. Die Vorhabenträgerin und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

**Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des
Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Magdeburg**
zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes
Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleifufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister,
Alter Markt 6,
39104 Magdeburg

(Träger/Leistungserbringer)

§ 1 Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2024:

	Pauschalentgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung:
Leitstelle	36,94	laut Anlage 1
Verwaltung	13,35	laut Anlage 1
RTW	407,59	laut Anlage 1
KTW	407,59	laut Anlage 1

Die Kalkulation richtet sich nach den Protokollnotizen zu dieser Vereinbarung.

Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten sind die Entgelte der Leitstelle und Verwaltung auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

Die Pauschalentgelte je Rettungsmittel erhöhen sich bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten je zusätzlich beförderten Patienten um 50 v.H. und sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle und des Fahrdienstes im Sinne dieser Vereinbarung.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg als Leistungserbringer ist verpflichtet, jeden Einsatz zur Abrechnung bei den zuständigen Kostenträgern einzureichen. Sie ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (4) Die Abrechnung der Leitstellen- und Verwaltungsentgelte erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung des Leistungserbringers des Rettungsmittels. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.
- (5) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (6) Die Kosten, die der Kalkulation der Protokollnotizen zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (7) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (9) Nach Abschluss eines Rechnungsjahres erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten (Ist-Kosten) zwischen dem Träger und den Kostenträgern. Über die im Kosten- und Leistungsnachweis ausgewiesenen Ist-Kosten versuchen die Vertragsparteien jeweils bis zum 31.08. des Folgejahres Einigkeit zu erzielen. Nur notwendige Überschreitungen der vereinbarten Plankosten sind zu berücksichtigen.

§ 2 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss grundsätzlich für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung mindestens erforderlich:
 - Versichertennummer
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort (Fahrbericht)
 - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
 - Stempel, Unterschrift und Arztnummer des verordnenden Arztes
 - bei RTW-Transporten ohne ärztliche Beteiligung die Unterschrift des Fahrzeugführers
 - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
 - Rechnungsnummer
 - Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums sowie bei qualifizierter Patientenbeförderung eine
 - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).
- (5) Die Leistungspflicht der Kostenträger richtet sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII. Die Kostenträger sind unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben berechtigt, zum Zwecke der Feststellung ihrer Leistungspflicht in begründeten Einzelfällen Einsatzprotokolle abzufordern. Erst durch Vorlage der Einverständniserklärung des Versicherten kann eine Datenfreigabe durch den Rettungsdienst erfolgen. Soweit auch die medizinischen Daten der Protokolle angefordert werden, erfolgt die Anforderung über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abgerechneten Einsatz beteiligt waren. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Für die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle und des Fahrdienstes beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag der Rechnungslegung durch den jeweils am Einsatz beteiligten Leistungserbringer für das oder die Rettungsmittel, frühestens jedoch mit eigener Rechnungslegung. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 3 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 1** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 1** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelauflistung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technische Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 1** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungszeitpunkt festgelegt wird, gilt dieser.

§ 4 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags Erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges


- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2024
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Fortfall der Genehmigung eines Leistungserbringers.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Sämtliche Vereinbarungen über Vergütungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Vertragsparteien, die älteren Datums sind, treten außer Kraft.

Magdeburg, 13.12.2023

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für das Jahr 2024

Landeshauptstadt Magdeburg
Die Oberbürgermeisterin,
Alter Markt 6,
39104 Magdeburg

Magdeburg, 17.1.24


.....
Landeshauptstadt Magdeburg

Kostenträger

Magdeburg,
AOK Sachsen-Anhalt 30. Jan. 2024
UE Gesundheit und Medizin
Lüneburger Str. 4 - 39106 Magdeburg
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

.....
IKK gesund plus

Hannover,

Cottbus,

.....
BKK Landesverband Mitte

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Kassel,

Magdeburg,

.....
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover,

.....
DGUV, Landesverband Nordwest

Bekanntmachung

Bestellung des Seniorenbeirates Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen

Zur Förderung der Beteiligungskultur und als Interessenvertretungsorgan ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner hat die Landeshauptstadt Magdeburg mit einer Satzung die Grundlagen für die Bildung eines Seniorenbeirates geschaffen. Diese Satzung findet in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach einem Bewerbungsverfahren werden die Mitglieder des Beirates vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode in den Beirat bestellt. Für die Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 Abs. 2 und Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die Geschäftsordnung des Stadtrates. Der Seniorenbeirat besteht grundsätzlich aus folgenden Mitgliedern:

1. 13 stimmberechtigte ältere Einwohnerinnen und Einwohner, die sich um eine Mitarbeit bewerben sowie
2. Jeweils ein Fraktionsmitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen ohne Stimmrecht.

Zur Bildung des Beirates wird eine Bewerbungskommission einberufen. Diese Kommission hat die Aufgabe, die Bewerbungen von Einwohnerinnen und Einwohnern hinsichtlich der formellen Voraussetzungen zu prüfen und auf der Grundlage der fachlichen Eignung einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates zu erarbeiten, der dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich.

Als Bewerberinnen und Bewerber kommen insbesondere Personen in Betracht, denen die gesellschaftliche Teilhabe von Seniorinnen und Senioren ein wichtiges Anliegen ist und die über entsprechende Vorerfahrungen aus ihrem Erwerbsleben wie z. B. Kunst und Kultur, Bauwesen, Justiz, Gesundheits-, Sozial- und Pflegewesen oder aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit verfügen. Das können z.B. sein:

- Tätigkeitsfelder im Bereich der Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren z. B. in Seniorenvereinigungen, Heimbeiräten, Sozialverbänden, Seniorenorganisationen von Parteien etc.
- Soziale Projekte im Rahmen der Seniorenarbeit wie z. B. Hausbesuchsdienste, Hospizdienste, Begleitdienste, Leitung von Seniorenkreisen etc.
- Stadtteilbezogene soziale Projekte wie z. B. Nachbarschaftshilfe, Siedlervereine, Bürgervereine, Gemeinwesenarbeit etc.
- Tätigkeitsfelder in den Bereichen, Bildung, Wirtschaft, Kultur
- Mitarbeit in Projekten zur Förderung des Verständnisses zwischen den Generationen und den Kulturen

Neben fachlichem Know-how bedarf es wichtiger sozialer Kompetenzen und ein gelebtes demokratisches Grundverständnis. So sollten Bewerberinnen und Bewerber bereit sein, sich bestimmten Teamregeln unterzuordnen und einen wertschätzenden Umgang im Miteinander zu pflegen. Weiterhin zeichnen sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber durch Kompromissbereitschaft und Loyalität aus. In Bezug auf die Mitarbeit im Seniorenbeirat bedeutet dies, dass sie in der Lage sind, Mehrheitsbeschlüsse des Gremiums mitzutragen

und diese zu vertreten. Zudem bedarf es der Bereitschaft, sich mit dem notwendigen zeitlichen Aufwand in die Arbeit des Beirates einzubringen. Über den Umfang des zeitlichen Aufwandes seiner Arbeit bestimmt der Beirat grundsätzlich selbst. Gemäß Satzung bietet der Seniorenbeirat eine wöchentliche Sprechstunde an, deren Besetzung er intern regelt. Auf der Grundlage von Erfahrungswerten ist zudem von einer Sitzung alle zwei Monate auszugehen. Je nach innerer Konstituierung und dem Arbeitsplan kann sich der zeitliche Aufwand, z. B. durch die Mitarbeit im Vorstand, Teilnahme an Sitzungen der Stadtratsausschüsse und an fachlich spezialisierten Arbeitsgruppen des Beirates, erweitern.

Bewerberinnen und Bewerber um einen Sitz im Magdeburger Seniorenbeirat müssen ihren Hauptwohnsitz in Magdeburg haben. Eine Altersgrenze besteht nicht. Ausgeschlossen sind Personen, die einer verbotenen Organisation angehören oder eine solche unterstützen. Weiterhin findet § 41 Abs. 1 KVG des Landes Sachsen-Anhalt in der am Abstimmungstag gültigen Fassung Anwendung.

Ich fordere hiermit alle Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg, die die genannten Bedingungen erfüllen, auf, ihre Bewerbungen um die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat einzureichen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Nutzung des Bewerbungsformulars an die Landeshauptstadt Magdeburg, Büro des Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit, Wilhelm-Höpfner-Ring 4, 39116 Magdeburg.

Das Formblatt ist auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/seniorenbeirat erhältlich. Alternativ erhalten Sie das Formblatt auch im Büro des Seniorenbeirates im Alten Rathaus (Zi. 045) sowie im Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit (Wilhelm-Höpfner-Ring 4, Zi. 225). Die Bewerbungsfrist endet am 15.04.2024.

Für nähere Informationen stehen der amtierende Seniorenbeirat während der Sprechzeiten jeden Donnerstag von 10:00 bis 12:00 unter 0391 540 2383 und Frau Schüler (Tel: 0391 540 6686, E-Mail: martina.schueler@stadt.magdeburg.de) vom Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit zur Verfügung.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin